



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht





Spezialisiert. Fokussiert. Engagiert.

- Bundesweit im Verwaltungs- und Verfassungsrecht tätig
- Beratung von privaten Unternehmen, Verbänden und Kammern, Hochschulen, Landesregierungen, Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbände
- Enge Verbindung zur Rechtswissenschaft, Wahrnehmung von Lehraufträgen
- Herausgeberschaften: KommJur, LKV
- Empfehlungen von Handelsblatt, FOCUS, JUVE

Schwerpunkte

Staat und Verwaltung

Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

Datenschutz und Informationszugang

Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

Öffentliche Aufträge und Vergabe

Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

Öffentlicher Dienst

Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

Bildung und Beruf

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben

Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau, Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umweltschutz und Landwirtschaft

Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

Energie

Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle, Zulassung von Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen

Gesundheit

Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

Vorgeschichte und Bestandsaufnahme

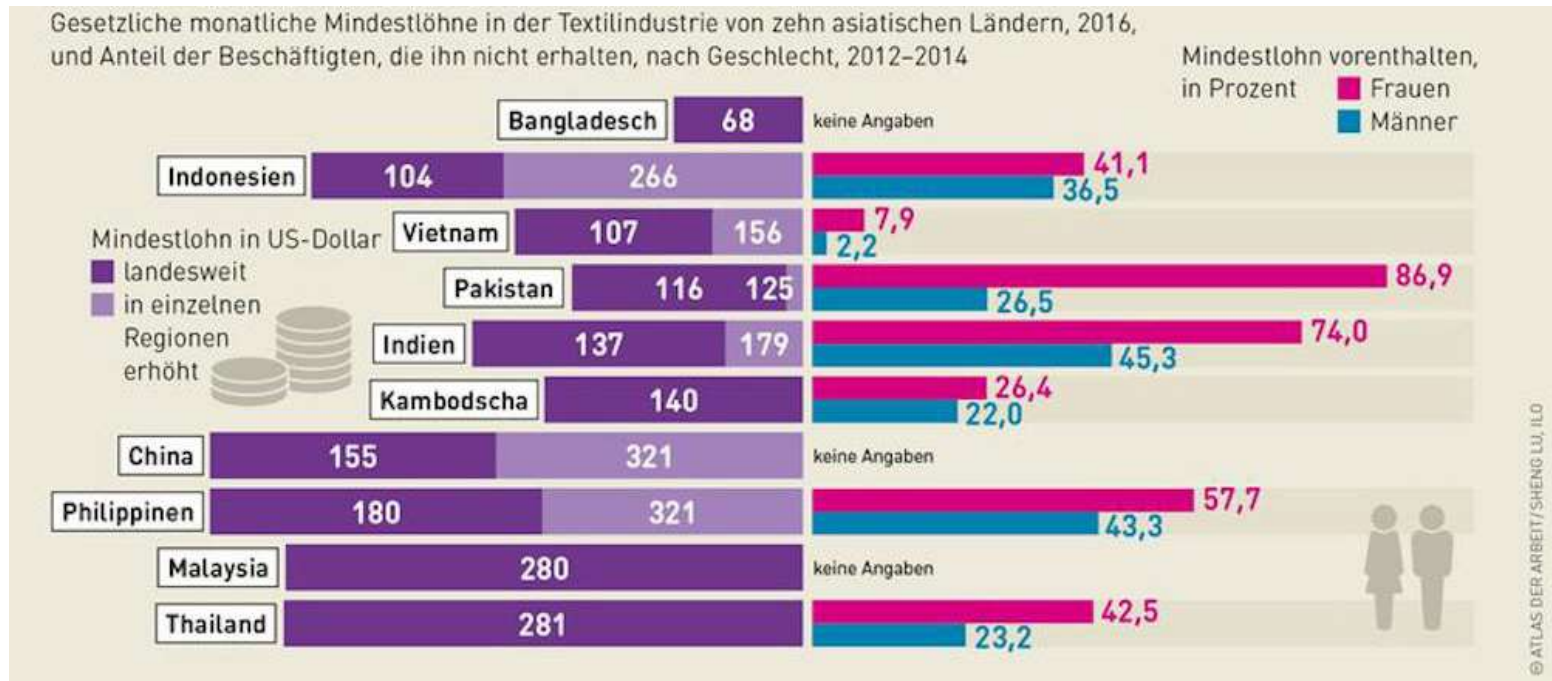


(Brand in Nähfabrik mit 259 Toten im Jahr 2012, Karatschi/Pakistan, „<https://www.deutschlandfunk.de/kalenderblatt-grossbrand-fabrik-pakistan-100.html>“)



(Kinder sammeln Plastikmüll, der auch für Kleidungsproduktion verwendet wird, Philippinen, „<https://www.wiwo.de/my/erfolg/management/lieferkettengesetz-wissen-sie-alles-ueber-ihre-lieferkette/28868466.html?ticket=ST-742989-2D6p9IZJyoJT03cfNO3m-cas01.example.org>“)

Bestandsaufnahme Mindestlohnunterschreitung am Beispiel Asiens



(DGB/Hans Böckler Stiftung, Atlas der Arbeit, „https://www.boeckler.de/pdf/atlas_der_arbeit_2018.pdf“, Seite 44)



Ziele des neuen LkSG I

- Gültig ab 01.01.2023 (BGBl. I S. 2959)
- Das Gesetz enthält kein vorangestelltes Regelungsziel
- Aber...Gesetzesbegründung:

*„Dieses Gesetz dient dazu, die internationale Menschenrechtsslage durch eine verantwortungsvolle Gestaltung der Lieferketten in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen zu verbessern. In Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe werden verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der **menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht** besser nachzukommen“ (BT-Drucks. 19/28649, S. 23).*

Ziele des neuen LkSG II

- „Gesetz stärkt in globalen Lieferketten **Menschenrechte** und den **Umweltschutz**“ (BMAS).
- Umweltschutz: Globale Umweltbelastungen vollziehen sich häufig in internationalen Lieferketten. Umweltrisiken führen zu Menschenrechtsverletzungen, da sie sich mittelbar nachteilig auf die Gesundheit auswirken (Beispiel: Trinkwasserverschmutzung).





Zum LKSG

- Gesetz gilt für Unternehmen **mit in der Regel 3.000 AN** im Inland; ins Ausland entsandte AN sind erfasst.
- Ab **01.01.2024 Verschärfung**: Anwendungserweiterung auf Unternehmen ab 1.000 AN.
- Für die Berechnung wird auf den Unternehmenssitz oder den Ort der Hauptverwaltung abgestellt. Gezählt wird „pro Kopf“ unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Leiharbeiter zählen mit, wenn sie länger als 6 Monate im Unternehmen eingesetzt werden.



Verbote zum...

- Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung,
- Schutz vor Landraub,
- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Vorenthalten von fairen Löhnen,
- Schutz der Gewerkschaften,
- Schutz vor umweltrechtlichen Verstößen

Vom Verstoß gegen ein Verbot ist bereits auszugehen, wenn...

„aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der [...] Verbote droht“.

Was müssen Unternehmen tun?

- Keine Gewährleistung des Erfolgs, dass keine Menschenrechts- und Umweltverstöße eintreten, sondern ...
- **Bemühungspflicht** durch Vorbeugungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bei Bekanntwerden von Verstößen
Beendigungspflicht der Verstöße.

→ **Instrument: Sorgfaltspflichten** gem. § 3 Abs. 1 LKSG!

*„Unternehmen **sind dazu verpflichtet**, in ihren Lieferketten die [...] menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.“*

Sorgfaltspflichten gem. § 3 LkSG

- Einrichtung eines **Risikomanagements** und Durchführung einer **Risikoanalyse**,
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie,
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen,
- Sofortige Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen,
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
- Dokumentations- und Berichtspflicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten,



Grenze der Sorgfaltspflichten: Angemessenheit. **Einzelfallabhängig** von jeweiligem Unternehmen + Schwere des Verstoßes

Geltung der Sorgfaltspflichten

- Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich (+)
- Unmittelbare Zulieferer (+) → **Vertragspartner** über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Zulieferung.
- Mittelbare Zulieferer grundsätzlich (-)
 - Aber anlassbezogene Ausnahme: Unternehmen erhält „substantiierte Kenntnis über eine mögliche Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern“. Dann sind Sorgfaltspflichten teilweise zu ergreifen.

Sanktionen bei Verstößen

- **Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro oder bis zu zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes;**
- **Ausschluss von der öffentlichen Beschaffung bei schwerwiegenden Verstößen bis zu drei Jahre.**
- **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig**



Kritik

Umweltverbände und Menschenrechtsgruppen (BUND, DUH, WWF, Greenpeace, Amnesty International):

- Keine zivilrechtliche Haftung für Lieferkette (§ 3 Abs. 3 LkSG).
- Primär nur eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer erfasst.
- Gesetz greift nicht für kleine und mittelständige Unternehmen.

Unternehmensverbände (BDI, BDA, DIHK):

- Hohe Kosten für Wirtschaft.
- Keine ausreichenden personellen Prüf- und Nachforschungskapazitäten.
- Nationaler Alleingang.

Ausblick: Die EU-Kommission hat einen Richtlinienentwurf zur nachhaltigen Unternehmensführung erarbeitet. Zur Zeit Abstimmung zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

POTSDAM



Campus Jungferensee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71
E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF



Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0
Fax 0211 159239-29
E-Mail duesseldorf@dombert.de